9. Berechtigung zum Führen von Berufsbezeichnungen

## 9. Berechtigung zum Führen von Berufsbezeichnungen

Nach Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 KrpflG bzw. § 2 Abs. 1 AltpflG wird die Erlaubnis zum Führen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen verliehen:

- a) "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger" durch eine Urkunde nach Anlage 4 KrPflAPrV,
- b) "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" durch eine Urkunde nach Anlage 4 KrPflAPrV,
- c) "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" durch eine Urkunde nach Anlage 4 AltPflAPrV.